An das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

DaMigra e. V.
Am Sudhaus 2
12053 Berlin
info@damigra.de

Berlin, den 19.09.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“

1. Grundsätzliches:

Die folgende Stellungnahme wurde von DaMigra e.V. erarbeitet. Sie bewertet den Referentenentwurf aus intersektionaler Perspektive mit besonderem Fokus auf die Belange von Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung.

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt durch Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und die Verankerung von Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz zu stärken. Positiv hervorzuheben ist die Orientierung an der Istanbul-Konvention (Art. 52, 53), die Deutschland zur Einführung wirksamer Schutzmaßnahmen verpflichtet.

Doch der Entwurf bleibt in seiner jetzigen Form halbherzig. Er setzt einseitig auf technische Instrumente, ohne die dafür notwendige Infrastruktur, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die spezifischen Schutzbedarfe besonders vulnerabler Gruppen mitzudenken.
Damit droht er, die Fehler anderer Länder – wie in Italien – zu wiederholen: Dort hat die isolierte Einführung der eAÜ ohne klare Zuständigkeiten und begleitende Maßnahmen sowohl zuständige Behörden überfordert als auch in einigen Fällen tödliche Konsequenzen gehabt.
Für viele Frauen ist der Zugang zum Schutzsystem in Deutschland ohnehin mit hohen Hürden verbunden. Studien zeigen, dass nur ein Bruchteil der Betroffenen[1] die Gewalt überhaupt anzeigt und Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellt. Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung stehen vor noch höheren Barrieren:

[1] Monecke, Nina. 2023. Im Dunkeln, aber mitten unter uns. https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-07/lagebericht-haeusliche-gewalt-frauen-dunkelziffer

Erfahrungen mit rassistischen Vorurteilen und Diskriminierungen, Sprachbarrieren sowie die Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen schrecken sie zusätzlich davon ab, Polizei, Gerichte oder Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen[2] [3]. Wenn diese institutionellen Barrieren nicht gleichzeitig abgebaut werden, laufen technische Maßnahmen wie die eAÜ ins Leere.

Fazit: Aus intersektionaler Perspektive ist klar, dass wirksamer Gewaltschutz mehr braucht als nur technische Lösungen. Er erfordert ein ineinandergreifendes System aus Prävention, Intervention, Schutz und diskriminierungsfreien Zugängen. Nur so kann Deutschland seinen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention gerecht werden.

2. Internationale Erfahrungen

Der Entwurf verweist zu Recht auf Spanien, wo die Einführung der eAÜ seit 2009 nachweislich Leben gerettet hat. Entscheidend ist jedoch: Die eAÜ ist dort einer von mehreren Bausteinen in einem umfassenden Schutzsystem, der nur eingesetzt wird, wenn er im spezifischen Fall wirksam und sinnvoll ist.

Spanien hat früh spezialisierte Gerichte, das professionelle Risikobewertungssystem VioGén[4] sowie eine zentrale 24/7-Kontrollstelle für die eAÜ mit speziell geschultem Personal (COMETA) geschaffen[5]. Überdies gibt es klare und effektive Kommunikationswege zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen sowie erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen. Stand 2023 war keine der betroffenen Frauen im eAÜ-Programm getötet worden[6]. An dieser Stelle sei jedoch der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass Betroffene mit gering bewertetem Risiko sowie Betroffene, bei denen es nicht zu einer Anzeige gekommen war, nicht in dieser Statistik mitgezählt werden.

Italien zeigt dagegen an mehreren Beispielen auf fatale Weise, was passiert, wenn eAÜ isoliert eingeführt und nicht angemessen betreut wird:

- Saida Hammouda wurde im Mai 2024 von ihrem Ehemann ermordet. Dieser war zwar schon mit einem Annäherungsverbot belegt worden und hätte eine EAÜ

[2] Baer, Judit et al. 2022. Abschlussbericht: Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa) – Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking. https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Allgemein/Aktuelles/2023/VisSa_Bericht_kurz__1_.pdf

[4] GREVIO. 2024. Spain: First thematic evaluation report. https://forumpoliticafeminista.org/wp-content/uploads/2024/11/First-thematic-evaluation-report_Spain_ENG.pdf

[5] Ministerio de Igualdad. Jahr unbekannt. Delegación del Gobierno contra la Violencia de Género: Por una sociedad libre de violencia de género. https://violenciagenero.igualdad.gob.es/informacion-3/recursos/dispositivosControlTelematico/

[6] Carretero Klemp, Christopher. 2023. So funktioniert die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Spanien. https://wr-magazin.de/themen/so-funktioniert-die-elektronische-aufenthaltsueberwachung-in-spanien/#:~:text=Spanien%20gilt%20als%20Vorreiter%20bei%20der%20Bek%C3%A4mpfung%20von,%E2%80%9C%20war%20der%20kaltbl%C3%BCtige%20Mord%20an%20Ana%20Orantes

tragen müssen, das Gerät war ihm jedoch aufgrund von Lieferengpässen noch nicht zugeteilt worden[7].

- Beim Femizid an Concetta Marruocco im Oktober 2023 war die EAÜ des Täters entweder nicht geladen oder gestört. Er konnte, ohne dass sie eine Warnung erhielt, in ihre Wohnung eindringen und sie ermorden, während ihre Tochter (ebenfalls mit einem Trackinggerät ausgestattet) im Nebenzimmer schlief[8].
- Celeste Palmieri wurde im Oktober 2024 von ihrem Expartner vor einem Supermarkt erschossen. Es wurde zwar ein Alarmsignal an die Polizei gesendet, die Streife kam jedoch zu spät an – die festgelegte Mindestentfernung lag in diesem Fall bei lediglich 150 Metern, sodass ein rechtzeitiges Eintreffen im Prinzip von vornherein nicht möglich war[9].
- Der Femizid an Roua Nabi im September 2024 fand vor den Augen ihrer zwei Kinder statt. Es ist nicht klar, ob in der Tatnacht ein Alarmsignal abgegeben wurde oder nicht[10].
- Camelia Ion, die ebenfalls im Oktober 2024 von ihrem Expartner ermordet wurde, trug vermutlich zum Zeitpunkt des Femizids das Trackinggerät nicht bei sich[11].

Fazit: Das spanische Erfolgsmodell lässt sich in Deutschlands föderalem System, in dem heute schon Herangehensweisen im Gewaltschutz uneinheitlich und Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Kommunen, Ländern und Behörden unklar sind[12], nicht ohne Weiteres replizieren.
Ohne starke Infrastruktur, interministerielle und zwischenbehördliche Zusammenarbeit und ausreichende Ressourcen ist die eAÜ wirkungslos – und kann im schlimmsten Fall sogar falsche Sicherheit erzeugen und dadurch Frauenleben gefährden. Die Beispiele aus Italien zeigen, welche Schutzlücken und Risiken bestehen – diese gilt es, bei der geplanten Einführung von eAÜ in Deutschland soweit möglich zu vermeiden.

3. Bewertung spezifischer Aspekte aus intersektionaler Perspektive

3.1 Täterarbeit

§ 1 Abs. 4 GewSchG-E verpflichtet zur Teilnahme an Täterprogrammen. Darin heißt es:

---

[7] FemminicidioItalia. 2024. Il femminicidio di Saida Hammouda a Riccò del Golfo di Spezia. https://femminicidioitalia.info/2024/maggio/20/salba-hamnudi-hichem-fattoum-ricco-golfo-spezia

[8] FemminicidioItalia. 2023. Il femminicidio di Concetta Marruocco a Cerreto d'Esi. https://femminicidioitalia.info/2023/ottobre/14/concetta-marruocco-franco-panariello-cerreto-ancona

[9] Siviero, Giulia. 2025. Perché I braccialetti elettronici "antistalking" non funzionano. https://www.ilpost.it/2025/02/28/problemi-braccialetti-elettronici-antistalking-femminicidi/

[10] FemminicidioItalia. 2024. Il femminicidio di Roua Nabi a Torino. https://femminicidioitalia.info/2024/settembre/23/roua-nabi-ben-alaya-abdelkader-torino

[11] Grbic, Natascia. 2024. Cosa sappiamo sul femminicidio di Camelia Ion, uccisa dall'ex con il braccialetto elettronico. https://www.fanpage.it/roma/cosa-sappiamo-sul-femminicidio-di-camelia-ion-uccisa-dallex-con-il-braccialetto-elettronico/

[12] DIMR Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt. 2020. Monitor Gewalt gegen Frauen: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland; Erster Periodischer Bericht, S. 359. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland

„Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. (...)"

Grundsätzlich ist dies zu begrüßen – doch ohne flankierende Maßnahmen, ohne klare Standards oder Mindestvorgaben, kann Täterarbeit, so wie es in dem Entwurf als „wichtiges Instrument" zur Durchbrechung von Gewalt präsentiert wird, nicht funktionieren. Obwohl der Entwurf selbst die Täterarbeit als ‚geeignetes und wichtiges Instrument' anerkennt, heißt es Zugleich:
„Eine allgemeine umfassende Regelung zur Ausgestaltung der Täterarbeit in Deutschland ist damit nicht verbunden' (RefE, A. Problem und Ziel).

Dieser Widerspruch schwächt die Wirksamkeit erheblich: Ohne verbindliche Qualitätsstandards, Ressourcen und intersektionale Ausgestaltung bleibt Täterarbeit ein Flickenteppich. Gerade für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung, die in Sorge- und Aufenthaltsverfahren strukturell benachteiligt sind, ist das fatal. Der Anspruch, die Vorgaben der Istanbul-Konvention und der UN-Nachhaltigkeitsziele zu erfüllen, bleibt somit Makulatur. Hinzu kommt, dass Täterarbeit laut Entwurf „in erster Linie auf die Verhinderung von Gewalt in Paarbeziehungen ausgerichtet" sei und damit viel zu eng gefasst wird. Denn gerade in Trennungs- und Nachtrennungsphasen tritt Gewalt in geballter Form im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen auf. Diese Begrenzung verfehlt die Realität von Gewalt, gerade auch für Migrantinnen und geflüchtete Frauen.
Dringend notwendig sind daher zum einen Qualitätsstandards, Mindestvorgaben, mehrsprachige Angebote und kultursensible Ansätze in der Präventions- und Täterarbeit[13] und zum anderen klare Sicherungen gegen missbräuchliche Kontaktaufnahme inklusive verbindlicher Kontakt- und Annäherungsverbote während der Dauer der Täterarbeit.

Beispiele aus Italien zeigen, dass Täter während der Überwachung Wege fanden, Betroffene gezielt zu verunsichern[14] (z. B. durch provozierte Alarmsignale) sowie in einigen Fällen zu ermorden.
Auch sogenannte Gefährderansprachen können einen effektiven Beitrag zur Prävention leisten und sollten konsequenter durchgeführt werden[15].
Unsere Empfehlung: Kontaktverbote **als Regelfall** verankern und **Verstöße konsequent sanktionieren.**

---

[13] Als Beispiel eines kultursensiblen Projekts, das patriarchaleEinstellungen mit Jugendlichen bearbeitet, sei „Heroes" genannt. Mehr dazu unter https://heroes-netzwerk.de/
[14] Siviero, Giulia. 2025. Perché I braccialetti elettronici "antistalking" non funzionano. https://www.ilpost.it/2025/02/28/problemi-braccialetti-elettronici-antistalking-femminicidi/
[15] Krogmann, Karsten und Christoph Klemp. 2024. Chronik eines angekündigten Todes. https://wr-magazin.de/themen/chronik-eines-angekuendigten-todes/

Täterarbeit braucht Ressourcen, Qualitätskontrolle und institutionelle Einbettung. Überdies müssen **verbindliche, intersektionale und evidenzbasierte Qualitätsstandards** sowohl für die Angebote als auch für Träger von Täterarbeit entwickelt und eingehalten werden.

3.2 Hochrisikofälle und Gefährdungseinschätzung

„Umgesetzt werden soll die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung [...] für sogenannte Hochrisikofälle. Die Anordnung der eAÜ ist auf Hochrisikofälle beschränkt." (RefE A. Lösung, S. 20)
Zudem bestimmt der Entwurf ausdrücklich:
„Das Gericht darf eine Anordnung [...] nur treffen, wenn eine besondere Gefährdungs- und Risikoanalyse ergibt, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung [...] unerlässlich ist." (§ 1a Abs. 1 Satz 2 GewSchG-E, Gesetzestext S. 7; Begründung zu § 216b FamFG-E, S. 48)

„In § 94a Absatz 3 FamFG-E wird ein allgemeines Vorrang- und Beschleunigungsgebot für das Vollstreckungsverfahren bei Anordnung der eAÜ eingeführt." (Begründung zu § 94a FamFG-E, S. 44)

Die Einstufung sogenannter Hochrisikofälle, bei denen eine eAÜ angeordnet werden soll, ist in Deutschland bislang weder einheitlich noch wissenschaftlich fundiert geregelt. Leider sind Familiengerichte hierfür weder ausgestattet noch geschult. Zahlreiche Femizide belegen, dass Polizei und Gerichte Warnungen der Betroffenen trotz klarer Hinweise nicht richtig bewerten konnten oder aber nicht ernst genommen wurden.
Gerade migrantische Frauen berichten, dass ihre Ängste sehr oft bagatellisiert und sie rassistischen Vorurteilen ausgesetzt werden. Ihre Stimmen finden weniger Gehör, wodurch sich das Risiko tödlicher Fehleinschätzungen weiter erhöht. Für Frauen, die bereits mehrfach fliehen mussten – etwa von Unterkunft zu Unterkunft oder von einem Frauenhaus ins nächste – ist eine verlässliche Gefährdungseinschätzung lebensentscheidend**.**

Unsere Empfehlung: Entwicklung **verbindlicher, interdisziplinär** erarbeiteter **Standards zur Gefährdungseinschätzung**, die auch intersektionelle Risiken berücksichtigen und die **Stimmen der Betroffenen** ernst nehmen.

3.3 Zwei-Komponenten-Modell der eAÜ und Verantwortung der Betroffenen

Das Zwei-Komponenten-Modell der eAÜ sieht vor, dass Betroffene zusätzlich ein Empfangsgerät tragen, um bei Verstößen gegen Annäherungsverbote gewarnt zu werden.

Im §1a Abs. (2) des Entwurfes es heiß es:

„Mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt. Ist die verletzte oder bedrohte Person ein Kind, darf dem Kind das technische Mittel zudem nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und die Inhaber der Personensorge einverstanden sind“.

Damit wird die Verantwortung für Sicherheit auf die Schultern der Frauen selbst und sogar der Kinder verlagert. Für Betroffene kann das zum Teil nicht entlastend, sondern belastend sein. Gerade Frauen, die vor Überwachungsstaaten geflohen sind, erleben diese technische Überwachung als erneute Kontrolle.

Für migrantische Frauen verschärfen Diskriminierungserfahrungen, Misstrauen gegenüber Polizei und Behörden und die Angst vor mangelndem Schutz das Problem zusätzlich. Die Aussicht, ihren Schutz selbst „technisch absichern“ zu müssen, schreckt viele ab und kann dazu führen, dass sie die Maßnahme überhaupt nicht in Anspruch nehmen.

Unsere Empfehlung: Das Modell darf nicht zur Belastung der Betroffenen führen. Der Schwerpunkt muss **auf verlässlicher Täterkontrolle**, **schneller polizeilicher Intervention** und **umfassender psychosozialer Begleitung** liegen – nicht auf der Verlagerung von Verantwortung auf die Betroffenen.

3.4 Barrierefreiheit und Sprachmittlung

Der Entwurf verweist auf Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen – aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Schritt.

„Bei der Ausstattung mit technischen Mitteln sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.“ (§ 1b Abs. 1 GewSchG-E, RefE S. 7)

Doch für viele Migrantinnen und geflüchtete Frauen sind Informations- und Sprachbarrieren die entscheidende Hürde.

Es fehlen verbindliche Regelungen zur Sprachmittlung, Übersetzung von Belehrungen und kultursensiblen Aufklärung. Gerade bei einer eAÜ, die aus mehreren technischen Komponenten besteht und deren Wirksamkeit davon abhängt, dass alle Beteiligten die Funktionsweise verstehen, muss die Verständlichkeit durch den Staat gewährleistet werden. Ohne sie bleibt das Recht auf Schutz ein leeres Versprechen.

Unsere Empfehlung: Aufnahme eines **Anspruchs auf kostenfreie und gendersensible Sprachmittlung** in Verfahren nach §§ 32, 33 FamFG, insbesondere bei **Anhörungen, Belehrungen und Beschlüssen.**

3.5 Niedrigschwelligkeit und Zugangshürden

„Der Antrag in Gewaltschutzsachen gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 1a GewSchG zugleich als Antrag auf Vollstreckung." (§ 94a Abs. 1 FamFG-E, RefE S. 12)

Der gerichtliche Zugang bleibt sowohl international als auch in Deutschland eine hohe Hürde. Studien zeigen, dass nur wenige Gewaltbetroffene Anträge nach dem GewSchG stellen. Auch die bundesweit erhobene Frauenhausstatistik zeigt, dass nur ein kleiner Teil der Frauenhausbewohnerinnen überhaupt einen Antrag nach § 1 GewSchG einreicht[16]. Das zeigt, dass die Zuständigkeit der Familiengerichte den Zugang zu Schutzmaßnahmen nicht erleichtert, sondern im Gegenteil oft eine zusätzliche Hürde darstellt.
Für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung verschärfen sich diese strukturellen Barrieren: Diskriminierungserfahrungen, rassistische Vorurteile sowie die Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen halten viele davon ab, Polizei, Gerichte oder Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen[17]. Für sie bedeutet ein ausschließlich gerichtlicher Weg, dass sie *de facto* von Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Unsere Empfehlung: Schutzmaßnahmen müssen niedrigschwellig und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein – auch durch den Ausbau unabhängiger Beratungsstellen, die rechtliche Unterstützung mit Sprachmittlung und migrationssensiblem Zugang verbinden.

3.6 Datenübermittlung und Aufenthaltsrecht

Die Übermittlung von Daten an Gerichte, Polizei, Koordinierungsstellen und Strafverfolgungsbehörden werden in § 1b Abs. 6 GewSchG-E ausdrücklich erlaubt.

„Die durch die eAÜ erhobenen Daten dürfen übermittelt werden an 1. Gerichte, 2. Polizeibehörden, 3. zuständige Stellen, 4. Strafverfolgungsbehörden." (§ 1b Abs. 6 GewSchG-E, RefE S. 9)

„Absatz 6 schafft eine Befugnis [...] zur Übermittlung [...]. Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung." (Begründung zu § 1b Abs. 6, RefE S. 40)

---

[16] Laut der bundesweiten Frauenhaus-Statistik 2022, die von Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) veröffentlicht wurde, haben 10 % der Frauenhausbewohnerinnen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach § 1 GewSchG gestellt. Siehe: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2023-11-08__Frauenhausstatistik2022_Langfassung_final_FHK.pdf

[17] Birkel, C. et al. 2020. Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020: Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html#:~:text=Die%20detaillierten%20Ergebnisse%20von%20SKiD%202020%20finden%20Sie,Erhebungswelle%20SKiD%202024%20wird%20aktuell%20aufbereitet%20und%20ausgewertet

Ein ausdrücklicher Ausschluss der Übermittlung von Daten an Ausländerbehörden fehlt jedoch. Für Frauen mit Duldung, unsicherem Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstiteln, die an Ehe/Partnerschaft gebunden sind, ist dies eine entscheidende Schutzlücke.
Die Angst davor, dass Daten in asyl- oder ausländerrechtliche Verfahren einfließen, hält bereits jetzt betroffene Frauen davon ab, Hilfe zu suchen oder Anzeigen zu erstatten. Beratungsstellen berichten regelmäßig, dass geflüchtete Frauen selbst bei massiver Gewalt keine Strafanzeige erstatten, weil sie eine Abschiebung fürchten.

Unsere Empfehlung: Ergänzung einer **Firewall-Klausel**, die die Nutzung und Weitergabe von Daten zu **migrationsrechtlichen Zwecken** ausdrücklich **verbietet**.

3.7 Familienrechtliche Verfahren

Art. 3 des Entwurfs sieht die Einbeziehung der eAÜ in kindschaftsrechtliche Verfahren (§ 1684 BGB) vor.
„Hat der Elternteil eine Tat nach § 1 GewSchG gegenüber dem Kind begangen, kann das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen treffen [...]. (6) [...] gelten [...] die Vorschriften über die Anordnung der eAÜ entsprechend.“ (§ 1684 Abs. 5–6 BGB-E, RefE S. 10)
Und weiter heißt es in: ***„§ 1684 Abs. 6 Satz 1 regelt die entsprechende Anwendung der §§ 1a und 1b GewSchG-E. [...] Der Verweis eröffnet die Möglichkeit der Anordnung einer eAÜ auch in kindschaftsrechtlichen Verfahren.“ (Begründung zu § 1684 BGB-E, RefE S. 42)***

Kinder sind jedoch nicht nur „Zeugen“ häuslicher Gewalt, sondern immer Mitbetroffene. Sie brauchen besondere Unterstützung und psychosoziale Begleitung.
Die geplante Möglichkeit, Kindern selbst Empfangsgeräte zu geben, ist mit Blick auf ihr Wohl hochproblematisch: Sie verlagert Verantwortung auf Kinder, erzeugt Loyalitätskonflikte und kann sekundäre Traumatisierungen hervorrufen. Beispiele aus Frauenhäusern zeigen, dass insbesondere ältere Kinder – oft Söhne – in Loyalitätskonflikte geraten, wenn sie gleichzeitig den gewalttätigen Vater und die bedrohte Mutter schützen sollen. Dies kann Mütter massiv belasten und ihre Handlungsspielräume weiter einschränken.
Gemeinsame Sorge darf in Fällen häuslicher Gewalt nicht Leitbild bleiben. Angaben der Artikel 31 Istanbul-Konvention zu berücksichtigen. Für migrantische Mütter verschärfen sich die Risiken zusätzlich: Ihr Aufenthaltsstatus hängt nicht selten an Ehe oder Sorgeverhältnissen. So können sie faktisch gezwungen sein, den Kontakt zum Täter zu dulden, um keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile zu riskieren.
Besonders für Frauen, die akut femizidgefährdet sind und mit ihren Kindern wiederholt in Frauenhäuser fliehen müssen, bedeutet diese Abhängigkeit eine existentielle Bedrohung. Statt Schutz erleben sie fortgesetzte Kontrolle über Aufenthaltsrecht und Sorgeentscheidungen.

Unsere Empfehlung: Einführung **zusätzlicher Schutzklauseln**, die den **Vorrang von Gewaltschutz vor Umgangs- und aufenthaltsrechtlichen Erwägungen sichern** (Art. 31 und 59 IK). Umgang und gemeinsame Sorge dürfen in Fällen häuslicher Gewalt nicht aufrechterhalten werden, wenn dadurch Mutter und Kinder weiterhin Gefährdungen ausgesetzt sind[18].

3.8 Evaluation

Der Entwurf sieht eine Evaluation vor (Fallzahlen, Verstöße, Aufwand). Doch migrationsspezifische Hürden, Sprachmittlung und intersektionale Zugangsbarrieren werden nicht berücksichtigt.

Unsere Empfehlung: die Evaluation muss **Diversitäts- und Zugänglichkeitsdaten enthalten** – z. B. Anteil der Verfahren mit Dolmetschen, Zahl der Verfahrensabbrüche, Gründe für Nichtinanspruchnahme. Nur so lassen sich reale Schutzlücken erkennen.

4. Fazit

Der Entwurf hat wichtige Ansätze (Verankerung von Täterarbeit, Orientierung an der Istanbul-Konvention), bleibt aber auf halbem Weg stehen. Er reduziert Schutz auf Technik, ohne die notwendige Infrastruktur, Ressourcen und Schutzklauseln mitzudenken. Für Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, mit Flucht- oder Migrationserfahrung bedeutet das: Der Schutz bleibt unsicher, unzugänglich und im schlimmsten Fall gefährlich.

Gewalt gegen Frauen lässt sich nicht mit einer Einzelmaßnahme bekämpfen – selbst wenn die eAÜ technisch einwandfrei funktioniert.

Wie internationale Beispiele zeigen, braucht es eine umfassende Infrastruktur, Prävention und einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel. Nur wenn alle Maßnahmen ineinandergreifen – Prävention, Intervention, Schutz, sichere Unterbringung, Strafverfolgung, Bildung und kontinuierliche Fortbildung der beteiligten Behörden und Institutionen – und diskriminierungsfrei umgesetzt werden, kann der Schutz, den die Istanbul-Konvention fordert, tatsächlich realisiert werden.

Langfristig müssen wir dahin kommen, dass wir gemeinsam für eine gleichberechtigte Gesellschaft eintreten – unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder anderer Zugehörigkeit.

---

[18] Siehe Umsetzungsdefizite der Artikel 31 IK in: DIMR 2024: Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, Berlin: ebd., S. 241-252; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland

Die eAÜ reicht jedoch keinesfalls als alleinige Maßnahme zur Prävention von Femiziden oder zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen aus. Sie ist nur als Teil des Gesamtkonzepts Gewaltschutz und der entsprechenden Maßnahmen zu betrachten.

Zusammenfassend können wir sagen; Gewalt gegen Frauen lässt sich nicht allein mit Technik bekämpfen. DaMigra fordert, dass der Schutz von Frauen – insbesondere mit Flucht- und Migrationserfahrung – umfassend, diskriminierungsfrei und nachhaltig gestaltet wird.

Unsere zentralen Forderungen:

Qualitätsgesicherte Täterarbeit

- Verbindliche Standards, mehrsprachige Angebote, kultursensible Ansätze.
- Kontakt- und Annäherungsverbote als Regelfall.

Verlässliche Risikoanalysen

- Einheitliche, wissenschaftlich fundierte Standards für Hochrisikofälle.
- Migrationsspezifische Risiken konsequent berücksichtigen.

Keine Verlagerung der Verantwortung

- Keine eAÜ-Empfangsgeräte für Betroffene oder Kinder.
- Fokus auf Täterkontrolle, schnelle Intervention und psychosoziale Begleitung.

Zugang für ALLE Frauen und Mädchen sichern

- Kostenfreie Sprachmittlung gesetzlich garantieren.
- Ausbau unabhängiger, migrationssensibler Beratungsstellen.
- Verfahren müssen niedrigschwellig und diskriminierungsfrei sein.

Firewall gegen Abschiebungsrisiken

- eAÜ-Daten dürfen nicht an Ausländerbehörden weitergegeben werden.

Gewaltschutz vor Sorge- und Aufenthaltsrecht

- Vorrang des Schutzes vor Umgangs- oder aufenthaltsrechtlichen Erwägungen.

Evaluation mit Vielfaltsperspektive

- Erfassung von Sprachmittlung, Verfahrensabbrüchen und migrationsspezifischen Hürden.

Gesamtstrategie statt Einzelmaßnahme

- eAÜ nur als Teil eines umfassenden Schutzsystems nach spanischem Vorbild.
- Verknüpfung von Prävention, Schutz, Strafverfolgung und Bildung.
- Abbau von rassistischen Diskriminierungen und institutionellen Barrieren.

Unser Ziel: Ein diskriminierungsfreier Schutz vor Gewalt – für ALLE Frauen und Mädchen, unabhängig von Identität, Herkunft oder Aufenthaltsstatus.
Nur so kann Deutschland aus den internationalen Verpflichtungen, wie CEDAW, Istanbul-Konvention, EU-Richtlinien 2024/1385, 2011/99/EU, Verordnung 2023/2844, UN-Agenda 2030 und Nachhaltigkeitsziele 5/ 16, gerecht werden – und Betroffene wirksam vor Gewalt schützen.

Rückfragen an:
DaMigra e. V.
info@damigra.de